# Kurzprotokoll über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats

Sitzungsdatum: Dienstag, den 21.12.2021

Beginn: 19:30 Uhr Ende 21:30 Uhr

Ort, Raum: Turn und Festhalle, Schulstraße 9

## zu 1 Bekanntgaben

Bürgermeister Bühler gibt bekannt, dass die Gemeinschaftspraxis Dr. Gürtler und Dr. Lambert in der Mitteldorfstraße 4 geschlossen wird. Die Praxis wird ab 10. Januar in Schopfheim in neuen Räumlichkeiten weitergeführt. Impfen wird das Praxisteam auch künftig im Feuerwehrsaal, im Wechsel mit der Gemeinschaftspraxis Dr. Mularski, Dr. Ritter und Dr. Halfmann

Die Sparkasse, Zweigstelle Hausen, schließt im kommenden Jahr. Diese Entscheidung fällte der Verwaltungsrat mit der Gegenstimme von Bürgermeister Bühler. Die Bevölkerung soll im Januar 2022 näher von der Sparkasse informiert werden.

Gemeinderat Wetzel äußert sich enttäuscht über die Schließung der Sparkassenfiliale in Hausen. Er führt an, dass bei all diesen Entwicklungen die Interessen der Hausener Bürger, gerade der älteren, vergessen werden. Er richtet die Bitte an Bürgermeister Bühler eine Lösung zu finden.

Bürgermeister Bühler erklärt, dass er im Verwaltungsrat diese Bedenken geäußert habe. Die Gemeinde werde außerdem ein Schreiben an den Vorstand der Sparkasse verfassen um eine Lösung zu finden. Er gehe davon aus, dass auch in Zukunft die Bargeldversorgung in Hausen gewährleistet sein werde.

Aktuell sind 31 Personen in der Gemeinde mit Covid-19 infiziert.

# zu 2 Bekanntgaben aus nicht öffentlicher Sitzung

Aus nicht öffentlicher Sitzung wird bekanntgegeben, dass der/die Hebelplakettenträger/in 2022 gewählt wurde

## zu 3 Anfragen aus dem Zuhörerkreis

Ein Bürger stellt die Anfrage, ob tatsächlich eine Leinenpflicht, speziell eine Kurzleinenpflicht, für Hunde geplant sei.

Bürgermeister Bühler bestätigt eine Erweiterung der bestehenden Leinenpflicht für Hunde und verweist hierfür auf Tagesordnungspunkt 7

# zu 4 Lärmaktionsplanung Stufe 3; Ergebnisse der Lärmberechnung und der Wirkungsanalyse, Entscheidung über Lärmminderungsmaßnahmen, Beschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung

#### Sachverhalt:

Die Gemeinde Hausen im Wiesental ist gemäß § 47e Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i.V.m. § 6 Abs. 6 der Immissionsschutz-

Zuständigkeitsverordnung für Baden-Württemberg (BlmSchZuVO) und auf Grund der durch die Gemarkung Hausen im Wiesental führende Bundesstraße B 317 mit einer Verkehrsbelastung von über 8.200 Kfz/24h zur Erstellung eines Lärmaktionsplans gesetzlich verpflichtet.

Hierzu wurde im Jahr 2016 ein Lärmaktionsplan nach dem Musterbericht des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg erstellt. Mit dem Ziel einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf der B 317 wird nun in Stufe 3 der Lärmaktionsplan mit einem qualifizierten Verfahren fortgeschrieben. Das beauftragte Büro Rapp Trans AG, Freiburg hat eine Lärmneuberechnung mit aktuellen Verkehrszahlen aus dem Jahr 2019 der Straßenverkehrszentrale Baden-Württemberg durchgeführt. Dabei mitberücksichtigt wurden auch der aktuelle Fahrbahnbelag und die aktuelle Einwohner\*innenzahl entlang der B 317.

Herr Wolfgang Wahl vom Büro Rap Trans, präsentiert die Ergebnisse der Wirkungsanalyse in welcher Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der B317 und eine Lärmschutzwand entlang der B 317 zum Schutz der Bebauung Zweierweg, Bühlackerstraße und Herrengarten untersucht wurden. und unterbreitet dem Gemeinderat mit dem Vorschlag zur Abwägung und Auswahl der Lärmminderungsmaßnahmen.

Das Büro Rapp Trans schlägt für zwei Teilbereiche der B 317 eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h vor: sowohl aus Lärmschutz- als auch aus verkehrlichen Gründen (Lückenschluss/Vereinheitlichung der Geschwindigkeitsbegrenzungen). Als weitere Maßnahme wird der Bau einer Lärmschutzwand entlang der B 317 zum Schutz der Bebauung Zweierweg 8-32, Bühlackerstraße 13 und Herrengarten 11 vorgeschlagen

## Weiterer Verfahrensverlauf:

- Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
- Abwägung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen, ggf. Anpassung des Planentwurfs;
- > Beschluss des Lärmaktionsplanes

Gemeinderat Wetzel weist in diesem Zusammenhang auf die Lärmbelästigung hin, die von der Kreisstraße Maibergstraße auf Grund des maroden Fahrbahnbelags für die Anwohner ausgeht. Herr Wolfgang Wahl erklärt hierzu, dass die Straße auf Grund einer zu geringen Verkehrsbelastung nicht für einen Lärmaktionsplan in Frage kommt. Er empfiehlt, diese dem Landkreis als zuständiger Straßenbaulastträger als Priorität für Instandsetzungsmaßnahmen zu melden.

#### **Beschluss:**

- 1. Die Ergebnisse der Lärmberechnung sowie die Ergebnisse der Wirkungsanalyse werden durch den Gemeinderat zur Kenntnis genommen
- 2 Der Gemeinderat entscheidet u.a. über die folgenden Lärmminderungsmaßnahmen:
  - ➤ Festsetzung einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h aus Lärmschutzgründen zwischen den bestehenden Beschränkungen von Tempo 70 im Norden und Tempo 50 im Süden (ca. 675 m),
    - → innerhalb dieses Bereiches Festsetzung einer einseitigen ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h aus Lärmschutzgründen (ca. 150 m, auf entgegengesetzter Fahrbahn besteht bereits Tempo 70).
  - Lärmschutzwand entlang der B 317 für die Bebauung Zweierweg 8 bis 32, Bühlackerstraße 13 und Herrengarten 11
  - Anregung zu einer ganztägigen Geschwindigkeitsbegrenzung von 70 km/h aus verkehrlichen Gründen im Bereich südlich des Sportplatzes (Einmündung Stadionweg) bis zum bereits bestehenden Tempo 70-Bereich (ca. 390 m).

3. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden/Träger der öffentlichen Belange.

<u>einstimmig beschlossen</u> Ja 12

# zu 5 Wärmenetz Ortsgebiet Hausen im Wiesental, Erstellung eines Quartierskonzepts, Auftragsvergabe an endura Kommunal

# **Sachverhalt:**

Im Jahr 2017 wurde von der Energiedienst AG für den Bereich "Ortsmitte-Bürgerzentrum", um Schule, Turn- u. Festhalle, Kindergarten Bauhof Wohngebäude. ein Quartierskonzept erstellt mit dem Ergebnis, die dortigen Gebäude und Versorgungseinrichtungen über ein kleines Wärmenetz (Mikronetz) mit Wärme zu versorgen.

2019 hat die Gemeinde, fachlich begleitet von der Energieagentur in Lörrach, ein Ausschreibungsverfahren über die Vergabe dieses Wärmenetzes an einen Contractor durchgeführt. Hierbei war die Bedingung enthalten, dass sich der künftige Contractor dazu verpflichtet, bei einem erweiterten Ausbau des Wärmenetzes im übrigen Ortsgebiet, den kommunalen Eigenanteil zu übernehmen.

Die Vergabe erging Anfang 2020 an die Fa. EWS Energie GmbH aus Schönau. Die Fa. EWS Energie GmbH hat das Mikronahwärmenetz im Bereich Ortsmitte-Bürgerzentrum zwischenzeitlich aufgebaut. Die Heizzentrale in der Grundschule wird im 1.Quartal 2022 fertiggestellt und die Gebäude sukzessive angeschlossen.

Für das erweiterte Wärmenetz hatte sich die EWS Energie GmbH bereit erklärt, den kommunalen Eigenanteil des Sanierungsmanagements im Ortsgebiet zu übernehmen.

# Ausbau des Wärmenetzes im Ortsgebiet:

Herr Rolf Pfeifer von endura kommunal, erläutert das weitere Vorgehen für den Aufbau eines Nahwärmenetzes im gesamten Gemeindegebiet.

Nach den aktuellen Kriterien des Fördermittelgebers KfW, muss für das gesamte Ortsgebiet ein Quartierskonzept durchgeführt werden. Das vorhandenen Quartierskonzept "Ortsmitte-Bürgerzentrum" reicht hierfür nicht aus.

Es wird daher vorgeschlagen, ein Quartierskonzept für das übrige Ortsgebiet zu erstellen und hierfür die entsprechenden Fördermittel bei der KfW zu beantragen. Im Rahmen des Quartierskonzeptes könnten die auch für das Sanierungsmanagement notwendigen Grundlagen, wie Öffentlichkeitsarbeit, Bewerbung, Bürgerbeteiligung, technisch-wirtschaftliche Machbarkeit eines Wärmenetzes abgearbeitet werden. Im Erfolgsfall wäre am Ende des Jahres 2022 die Machbarkeit bestätigt, worauf formgerecht ein in der Regel 3 Jahre dauerndes Sanierungsmanagement zur Umsetzung des Wärmenetzes im übrigen Ortsgebiet beantragt werden kann.

#### Angebot Quartierskonzept, Büro endura kommunal:

Das Büro endura kommunal GmbH hat ein Angebot für die Erstellung eines Quartierskonzeptes über das außerhalb der Ortsmitte-Bürgerzentrum gelegene Ortsgebiet eingereicht. Die (Netto-) Kosten der belaufen sich auf 77.000 €. Über Fördermittel der KfW können 57.750 € gefördert werden (= 75%), der Kommunale Eigenanteil (zur Weiterleitung an die EWS) beläuft sich auf 19.250 (= 25 %).

Bürgermeister Bühler erklärt, dass Ende Februar zwei Informationsveranstaltungen für die Bürger zu dem Thema stattfinden sollen.

Die Vorgehensweise und Auftragsvergabe an endurara kommunal wird von den Fraktionen übereinstimmend befürwortet.

#### Beschluss:

Zur weiteren Umsetzung der Energieeffizienzmaßnahmen und der technischwirtschaftlichen Machbarkeit eines Wärmenetzes beschließt der Gemeinderat die Durchführung eines Quartierskonzeptes für das übrige Ortsgebiet Hausen unter Vorbehalt der Zusage der Fördermittel durch die KfW. Die Fördermittel sollen gemäß KfW-Kriterien an die EWS Energie GmbH als Sanierungsträgerin weitergeleitet werden. Mit der Erstellung des Quartierskonzeptes und der Beantragung der Fördermittel soll das Büro endura kommunal GmbH beauftragt werden.

einstimmig beschlossen

Ja 12

### zu 6 Neufassung der Feuerwehrsatzung Hausen im Wiesental

### Sachverhalt:

Auf der Grundlage des in Teilbereichen geänderten Feuerwehrgesetzes wurde die bestehende Feuerwehrsatzung vom 17.01.2012 Hausen im Wiesental vom überarbeitet und den neuen Rechtsvorschriften angepasst.

# Wesentliche Änderungen der Neufassung:

- § 10: Es sind mehrere Stellvertreter des Kommandanten möglich;
- § 14: Die Generalversammlung kann jetzt bei schwerwiegenden Gründen (z.B. Naturkatastrophen, Gründe des Infektionsschutzes) auch in digitaler Form abgehalten werden;
- § 15: Änderungen im Wahlverfahren, speziell der Durchführung von Wahlen, wenn die Generalversammlung nicht in einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird.

Die Änderungen der Feuerwehrsatzung sind mit dem Feuerwehrkommandanten abgestimmt

#### **Beschluss:**

Der vorgelegten Neufassung der Feuerwehrsatzung wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen

<u>Ja 12</u>

# zu 7 Neufassung der Polizeiverordnung der Gemeinde Hausen im Wiesental - Wiedervorlage-

#### Sachverhalt:

Die Neufassung der Polizeiverordnung war Gegenstand der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung vom 23.11.2021 und wurde auf Antrag der SPD-Fraktion wegen weiterem Informationsbedarf vertagt.

Mit mail vom 3.12.2021 beantragt die SPD Fraktion, die bestehende Leinenpflicht über das bebaute Ortsgebiet hinaus auf den Waldweg zwischen Hausen und Zell sowie die asphaltierte Strecke zwischen Hausen und Ehner Fahrnau (Burichweg) zu erweitern.

#### Begründung:

Nach Auffassung der SPD-Fraktion besteht auf diesen Strecken das größte Konflikt- und Gefahrenpotential durch nicht angeleinte Hunde, da diese Abschnitte von den unterschiedlichen Benutzergruppen - Fußgänger mit und ohne Hund, Radfahrer, Fahrzeuglenker- am meisten frequentiert werden.

Eine pauschale Leinenpflicht auf allen Wegen außerhalb der Bebauung erscheint der SPD-Fraktion als unverhältnismäßig und wenig zielführend. Das Fehlverhalten einer Minderheit der Hundehalter würde das Recht und die Möglichkeit der mehrheitlich korrekten Hundehalter einseitig und nachhaltig beschränken.

Eine einigermaßen artgerechte Hundehaltung beinhalte einen Freilauf von Hunden, zumindest zeitweise.

Eine abgestufte Änderung verspreche mehr Akzeptanz als pauschalte Verbote, die von uneinsichtigen Hundehaltern auf Grund des geringen Kontroll- und Sanktionsdrucks leider ohnehin nicht eingehalten werden.

Nach diversen Gesprächen mit Hundehaltern sei festgestellt worden, dass genereller Leinenzwang strikt abgelehnt wird, eine differenzierende Maßnahme hingegen auf Akzeptanz stieße.

In der Sitzung des Finanz- und Verwaltungsausschusses vom 14.12.2021 wurde der Sachverhalt vorberaten. Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, dem Vorschlag der SPD Fraktion zu folgen.

# Vorschlag der Verwaltung

Dem Antrag der SPD-Fraktion kann die Verwaltung folgen. Die Verwaltung hält es für wichtig, dass das Gebiet der Leinenpflicht im Hinblick auf eingehende Beschwerden und auf Verstöße sowohl für die Bevölkerung zweifelsfrei beschrieben ist.

Zur Leinenpflicht von Hunden, § 11 Abs 3, wird folgende textl. Formulierung vorgeschlagen:

# § 11 Gefahren durch Tiere:

(3) Im Innenbereich (§§ 30-34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Außerorts erstreckt sich die Leinenpflicht für Hunde auf den Burichweg und den ortsverbindenden Rad- und Fußweg Hausen im Wiesental-Zell im Wiesental. Der Lageplan (Anlage 1) ist Bestandteil der Polizeiverordnung.

Generell dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen (zur Beachtung auch das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz von Baden-Württemberg (§ 49)

# Wesentliche Änderungen der Polizeiverordnung:

Zum Sachverhalt wird auf die Vorlage 2021/783 verwiesen, in der die nachfolgenden wesentlichen Änderungen erläutert wurden.

#### § 4 Lärm von Sport und Spielplätzen:

Lärm, der von Kinderspielplätzen, auf denen Kinder bis zum Alter bis 14 Jahren stellt grundsätzlich keine schädliche Umwelteinwirkung dar

# § 11 Gefahren durch Tiere: (siehe oben)

# § 15 Belästigung der Allgemeinheit:

Das Verbot auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen die Notdurft zu verrichten, zu betteln, Gegenstände wegzuwerfen und unsachgemäße Druckerzeugnisse zu lagern kann u.a. damit im gegebenen Fall geahndet werden.

Das bisher geregelte Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen kann rechtlich sicher in einer speziellen Polizeiverordnung geregelt werden (VHG Urteil)

#### § 16 Lärm durch Fahrzeuge

Im Sinne des Schutzes von Anwohnern und der Umwelt wird das unnötige Motoren laufen lassen, Türen übermäßig laut zu schließen sowie das unnötige Abgeben von Schallzeichen (Hupen) verboten).

Die Gemeinderatsfraktionen begrüßen die neue Fassung des §11 der Polizeiverordnung als guten/ordentlichen Kompromiss. Sie weisen mit Nachdruck darauf hin, dass die Hinterlas-

senschaften von Hunden unabhängig von einer Leinenpflicht, ordnungsgemäß zu entsorgen sind.

Bürgermeister Bühler spricht die Hundehalter im Zuhörerraum direkt an und stößt hier ebenfalls auf Akzeptanz.

# **Beschluss:**

Der Neufassung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Lärmbelästigungen und Belästigungen der Allgemeinheit, zum Schutz der öffentlichen Grünund Erholungsanlage, über das Plakatieren und das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) wird zugestimmt.

<u>einstimmig beschlossen</u> Ja 12

# zu 8 Bauantrag: Einrichten eines Bauhofes und Errichten eines Schall- und Staubschutzerdwalles, Flst.Nr. 1466, Im Grien

### Sachverhalt:

Die Bauherrin beantragt, auf ihrem Grundstück, Flst.Nr. 1466, Im Grien, für ihren gewerblichen Baubetrieb Lagerstellen, für Material, Maschinen und Baustelleneinrichtungen herzustellen. Die Lagerflächen werden teilweise durch Logosteine und 1,20 m hohe Zäune abgegrenzt. Das Grundstück wird entlang der Grundstücksgrenzen mit 2 m hohen Zäunen abgeschirmt.

Ergänzend soll an der östlichen Grundstücksgrenze ein 6 m breiter und 3 m hoher Erdwall errichtet werden, der die angrenzenden Anwohner vor Lärm- und Staubemissionen schützen soll.

Laut Antrag werden keine Schadstoffe verwendet oder gelagert. Das Bauvorhaben liegt im Gewerbegebiet des Bebauungsplanes "Rütte". Die Vorschriften des Bebauungsplanes stehen der geplanten Errichtung der Lagerflächen nicht entgegen.

Der Bauausschuss empfiehlt, dem Bauvorhaben zuzustimmen.

Gemeinderätin Froese und Gemeinderat Klemm, erklären sich nach § 18 GemO für befangen und begeben sich bei diesem TOP in den Zuhörerraum.

#### **Beschluss:**

Dem Bauvorhaben wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 10 Befangen 2

# zu 9 Darlehensaufnahme i.H.v. 700.000 € i.Z. der Innenentwicklung des Bürgerzentrums - II. BA Kanalisation/WL/Straßenbau-Hebelstraße

# Sachverhalt:

Für die Neuordnung Kanal/WL und Straßenbau – BA II. im Zuge der Innenentwicklung des Bürgerzentrums Hausen i.W. wurden im Haushaltsplan 2021 folgende Beträge veranschlagt: Straßenbau 100.000 €, Wasserleitungsarbeiten 222.000 € und Abwasserleitung 406.980 €.

Bisher sind Planungskosten i.H.v.120.844,33 € angefallen (Kanalisation 38.029,79 €, Wasserleitung 19.818,99 € und Straßenbau 62.995,55 €). Nach der neuen Kostenschätzung werden sich die Kosten für die Kanalisationsarbeiten um 293.020 € auf 700.000 € erhöhen. Die Wasserleitungsarbeiten erhöhen sich ebenfalls um 78.000 € auf 300.000 €. Die Nachfinanzierung erfolgt im Haushaltsplan 2022 Die Ausschreibung der Kanalisations- und Was-

serleitungsarbeiten erfolgt im Dezember 2021. Die Vergaben der Arbeiten sollen im Januar/Februar 2022 erfolgen.

Die Gesamtmaßnahme wird mit genehmigten Darlehensaufnahmen i.H.v. 1.153.271 € aus der Haushaltssatzung 2021, Zuschüssen und Eigenmitteln finanziert. Bisher wurde noch keine Darlehensaufnahme im Jahre 2021 durchgeführt. Um die Maßnahme ausschreiben und durchführen zu können und die Liquidität zu gewährleisten soll deshalb zum 01.01.2022 eine Darlehensaufnahme i.H.v. **700.000** € erfolgen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Aufnahme eines Annuitätendarlehens i.H.v. 700.000 € mit einer Zinsbindung für die Gesamtlaufzeit bis 30.09.2051 mit einer anfänglichen Tilgung von 3,072 % zuzügl. ersparter Zinsen zu. Die Zins- und Tilgungsleistungen werden vierteljährlich nachträglich, erstmals zum 30.03.2022, erfolgen.

Auszahlung/Valuta des Darlehens ist der 03.01.2022. Der Abschluss erfolgt beim günstigsten Anbieter der Deutschen Kreditbank Berlin. Die Witt GmbH & Co. KG Geldhandel, Unterhaching erhält eine Courtage. Eine Zusammenstellung der eingegangenen Darlehensangebote wurde dem Gemeinderat zur Sitzung am 21.12.2021 vorgelegt.

<u>einstimmig beschlossen</u> Ja 12

zu 10 Darlehen der Gemeinde Hausen im Wiesental, Sondertilgung eines Darlehens bei der Sparkasse Wiesental wegen Ablauf Festzinsvereinbarung für ein am 30.12.2021 valutiertes Darlehen mit 30.677,49 €

#### Sachverhalt:

Beim o.g. Darlehen läuft die Festzinsvereinbarung zum 30.12.2021 aus. Der bisherige Tilgungssatz beträgt 5 % da es sich um ein Tilgungsdarlehen handelt. Der jährliche Tilgungsbetrag beträgt 5.112,92 €. Der Zinsbetrag 2021 beläuft sich auf.948,45 €.

Da sich der Restbetrag nur auf 30.677,49 € beläuft und sich der Kassenstand im Moment noch im Haben befindet schlägt die Verwaltung vor das vorgenannte Darlehen i.H.v. 30.677,49 € mit einer Sondertilgung zum 30.12.2021 abzulösen.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen beschließt die Sondertilgung des Darlehens der Gemeinde Hausen im Wiesental i.H.v. 30.677,49 € bei der Sparkasse Wiesental zum 30.12.2021. Die Finanzierung erfolgt durch die noch vorhandene Liquidität.

<u>einstimmig beschlossen</u> Ja 12

#### zu 11 Wassergebühren, Gebührenkalkulation 2022, Satzungsbeschluss

#### Sachverhalt:

Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation vom 13.12.2021 und die 17. Änderungssatzung der Wasserversorgung zur Beschlussfassung vor (Protokollanlage 1 und 2). Der seit 01.01.2017 bestehende kalkulatorische Zinssatz wird aufgrund der stabil niedrigen Kapitalmarktzinsen von 3 % auf 2 % gesenkt, wodurch sich der Kostenansatz um 3.340 € reduziert. Die Kalkulations-Wassermenge wird auf **99.261 cbm** (= Durchschnitt der Jahre 2016 – 2020). festgesetzt.

Ansatzveränderungen:

Aufwand:

Summe:		- 6.110 €
-	Verrechnungen Bauhofstunden	+1.674 €
-	Kalkulatorische Zinsen	- 3.340 €
-	Abschreibungen	- 577 €
-	Versicherungen	+ 30 €
-	Stromkosten	+ 1.000 €
-	Wasserentnahmeentgelt	- 397 €
	Solidaritätszuschlag)	+ 1.500 €
-	Gebühren und Entgelte (Körperschaftssteuer,	
	Quellfassungen, bewegliches Vermögen	- 6.000 €
-	Unterhalt Tiefbrunnen, Hochbehälter, Rohrnetz,	

Die übrigen Ansätze bleiben gleich.

Im Gebührensatz sind die Baumaßnahmen Neuverlegung der Wasserleitungen Hebelstraße BA II im Zuge der Innenentwicklung Bürgerzentrum und Bergwerkstraße/Wuhrstraße/Burichweg über die Abschreibung ab Oktober 2022 berücksichtigt

Im Unterhaltungsaufwand für den Hochbehälter/Tiefbrunnen und Rohrnetz konnte der Aufwand um 6.000 € gesenkt werden (Grund: defekte Trübungsmessung im Hochbehälter wurde 2021 repariert und Quellschachtsanierungen sind durchgeführt)

Senkung der gebührenfähigen Kosten gegenüber dem Jahre 2021 um 6.110 € von 236.162 € auf nunmehr 230.052 €.

Der Gebührensatz kann somit von bisher 2,40 €/cbm um 0,10 €/cbm auf 2,30 € (netto) gesenkt werden.

Die Gebührensätze sind in der 17. Änderung der Wasserversorgungssatzung zu beschließen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Gebührenkalkulation Wasser 2022 vom 10.12.2021 mit einem Gebührensatz von 2,30 €/cbm. Die Benutzungsgebühr pro Kubikmeter für einen Bauwasserzähler oder einen sonstigen beweglichen Wasserzähler wird analog dem normalen Gebührensatz auch auf 2,30/cbm festgesetzt.

Beim Münzwasserzähler ergibt sich ein Gebührensatz von 2,46 €/cbm (einschließlich Umsatzsteuer). Ein Abgleich von Vorjahren wird nicht durchgeführt. Der kalkulatorische Zinssatz wird mit 2,0 % festgesetzt.

Die vorgelegte 17. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 06.12.2005 wird mit folgendem Wortlaut beschlossen:

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hausen im Wiesental am <u>21.12.2021</u> folgende **Satzung zur Änderung der WVS** beschlossen:

I.

#### § 41 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 42) berechnet. Die Benutzungsgebühr beträgt pro Kubikmeter **2,30 EURO**.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Benutzungsgebühr pro Kubikmeter **2,30 EURO**.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Umsatzsteuer gem. § 52) pro Kubikmeter **2,46 EURO**.

II.

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01. Januar 2022** in Kraft.

Hausen im Wiesental, den 21.12.2021.

# zu 12 Abwassergebühren, Gebührenkalkulation 2022; Satzungsbeschluss

#### Sachverhalt:

Dem Gemeinderat liegen die Beschlussvorlage und Gebührenkalkulation Abwasser der Allevo Kommunalberatung Obersulm vom 14.12.2021 und die 11 Änderungssatzung – AbwS vor (Protokollanlage 3 und 4) Die Kalkulation beinhaltet folgende u.a. Maßnahmen:

- 1. Allgemeine Unterhaltung und Dokumentation 20.000 € (Mischwasser) aufgenommen
- 2. Rattenbekämpfung im Kanalnetz 16.000 €

Die einkalkulierten Maßnahmen sind mit dem die Gemeinde Hausen betreuenden Fachbüro, Planungsgruppe Leppert, abgestimmt.

Die Umlage an den Abwasserzweckverband steigt von 29.056 € um 34.954 € auf nunmehr 64.010 €

Im Gebührensatz sind die Baumaßnahmen Neuverlegung der Kanalleitungen Hebelstraße BA II im Zuge der Innenentwicklung Bürgerzentrum und Bergwerkstraße/Wuhrstraße/Burichweg über die Abschreibung ab Oktober 2022 berücksichtigt Kalkulatorischer Zinssatz wird mit 2 % festgesetzt (Senkung um 1 %)

Kalkulationsmengen: Schmutzwasser 95.900 cbm (gerundeter Durchschnittswert der Jahre 2016-2020). Niederschlagswasser 152.800 qm (gerundeter Wert des Jahres 2020)

Beim *Schmutzwasser* senken sich die gebührenfähigen Kosten gegenüber dem Jahre 2021 um 14.290 € auf nunmehr 198.066 €. Es ergibt sich ein Gebührensatz von 2,04 €/cbm. Dieser liegt somit 0,40 €/cbm über dem Gebührensatz von 2021. Dort hätte sich ohne die Rückgabe von Gebührenüber-deckungen ein Gebührensatz von 2,24 €/cbm ergeben. In den Folgejahren wird sich der Gebührensatz beim Schmutzwasser wieder leicht erhöhen.

Beim *Niederschlagswasser* vermindern sich die umlagefähigen Kosten von 161.742 € um 27.469 € auf 134.273 €. Die Fläche für die Berechnung des Niederschlagswassers wird auf 152.800 qm festgesetzt. Dadurch ergibst sich ein um 0,18 €/qm niedrigerer Gebührensatz als bisher. Die Gebühr vermindert sich von 1,05 €/qm auf nunmehr 0,87 €/qm.

Die Gebühren verändern sich gegenüber dem Jahre 2021 somit wie folgt:

	2022	2021 kostende- ckend	2021 mit Ent- lastung	Differenz
Schmutzwasser	2,06 €/cbm	2,24 €/cbm	1,66 €/cbm	+ 0,40 €/cbm
Niderschlagswasser	0,87 €/m²	1,05 €/m²	1,05 €/m²	- 0,18 €/m²

Die Gebührensätze müssen in der 11. Änderungssatzung der Abwassersatzung – AbwS beschlossen werden

Die Gebührenkalkulation wurde in der VFA-Sitzung vom 14.12.2021 vorberaten.

#### **Beschluss:**

Der Beschussvorlage Gebührenkalkulation Abwasser 2022 der Firma Allevo aus Obersulm vom 14.12.2021 wird zugestimmt.

Die vorgelegte 11. Änderungsatzung wird beschlossen.

einstimmig beschlossen

<u>Ja 12</u>

zu 13 Haushaltsplan der Gemeinde Hausen im Wiesental mit Eigenbetrieb Kommunal Wohnbau 2022, Haushaltssatzungen mit Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt, Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, Finanzplanung - Vorstellung der Eckdaten, Einbringung

# Sachverhalt:

Bürgermeister Bühler bringt die erarbeiteten Eckdaten des Gemeindehaushalts 2022 und des Haushalts der Kommunal Wohnbau 2022mit entsprechendem Entwurf der jeweiligen Haushaltssatzung ein.

# Haushaltssatzung der Gemeinde Hausen im Wiesental für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.01.2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

# §1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt	
1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	6.007.475
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	5.993.281
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	on +14.194
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	+ 14.194
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	t von 5.836.037
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkei	it von 5.368.717
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts	
(Saldo aus 2.1 und 2.2) von	+ 467.320
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.490.974
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.786.349
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investit	ionstätigkeit (Saldo
aus 2.4 und 2.5) von - 1.295.375	
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf	
(Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 828.055
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.214.914
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	312.066
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus F	inanzierungstätigkeit
(Saldo aus 2.8 und 2.9) von 902.848	0 0
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands,	
Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	+ 74.793
,	

# § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.214.914 EUR

# § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 4.241.164 EUR.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.198.000 EUR.

# § 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- für die Grundsteuer 1.
- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf a) 390 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge;

390 v. H.

2. für die Gewerbesteuer auf 375 v. H.

der Steuermessbeträge.

# § 6 Weitere Bestimmungen

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung

## Erträge des Ergebnishaushalts

	2021	2022	Differenz
Summe:	5.321.258 €	6.007.475€	+ 686.217 €

# Aufwendungen des Ergebnishaushalts

	<u>2021</u>	<u>2022</u>	<u>Differenz</u>
Summe:	6.060.375€	5.993.281	- 67.094 €

# Veranschlagtes Gesamtergebnis im Ergebnishaushalt:

2021	2022	2023	2024	2025
- 739.117 €	+ 14.194 €	+ 92.000€	+ 50.844 €	+ 14.795 €

# Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres:

2021	2022	2023	2024	2025
- 647.310 €	+ 74.793 €	+ 809.098 €	- 641.820 €	+ 150.739 €

### Investitionen:

2.705.888 € Baumaßnahmen

- Bürgerzentrum 371.020 €
  - davon Kanal 293.020 €, WL 78.000 € (Nachfinanzierungen)
- Erschließung Gern-Dellen IV 745.000 €
- WL Rathaus-Teichstraße 30.000 € (Nachfinanzierung)
  - Straßenbau Radstraße Bergwerkstraße/Burichweg = 329.868 €
  - Kanalisation Bergwerkstraße/Wuhrstraße/Burichweg = 560.000 €
  - WL Bergwerkstraße/Wuhrstraße/Burichweg = 425.000 €
  - WL Säddeliweg = 245.000 €

#### Erwerb bewegliches Vermögen

80.461 €

- Bauhof

Solestreuer Unimog 30.000 €,

Böschungsmulcher Holder 10.000 €

Schneepflug Radlader 10.000 €
Sieblöffel Bagger 2.700 €
Pritschenwagen gebraucht 10.000 €
Summe: 62.700 €

- Feuerwehr Rettungssäge 1.500 €

- EDV Steuerprogramm Tax Compliance Managementsystem TCM, SWS-Pro = 1.179 €

- Rathaus Frankiermaschine = 2.082 € und Professionelle Videokamera mit Zubehör = 3.000 €

- Küche Feuerwehrsaal = 10.000 €

Summe:	2.786.349 €
Kredittilgungen:	312.0668 €
Summe:	3.098.415 €

Finanzierungsmittel:

Zuschüsse: Ausgleichstock	119.603 €
GVFG Land/Radverkehr	296.881 €
Veräußerung Grundstücke	1.074.490 €
Darlehensaufnahmen:	1.214.914 €
Summe:	2.705.888 €

Defizit Investitionen/Finanzierung - 392.527 € Zahlungsmittelüberschuss Ergebnishaushalt 467.320 €

Veranschlagte Änderung des

Finanzierungsmittelbestandes: + 74.793 €

Schulden

Schuldenstand zum 31.12.2021	5.066.053,90 €
Neue Darlehen It. Haushaltsplan	1.214.914,00 €
Neue Darlehen aus Kreditermächtigung 2021	700.000,00 €
Rest aus Kreditermächtigung 2021	453.271,00 €
ordentliche Tilgung	319.038,00 €
voraussichtlicher Schuldenstand zum 31.12.2022	7.115.200,90 €

Pro Kopf Verschuldung am 01.01.2022 = 2.196,90 € Pro Kopf Verschuldung am 31.12.2022 = 3.085,52 € Einwohnerzahl am 30.06.2021 = 2.306 Einwohner

Anstieg Pro Kopf Verschuldung 2022 888,62 €

# Kommunal Wohnbau- Haushaltsplanung 2022:

 Erfolgsplan
 494.504 €

 Vermögensplan
 739.930 €

 Summe:
 1.234.434 €

Investitionen:

Hebelstr. 30/32 664.766 €

Umbau zum Energieeffizienzhaus und Anbau von Balkonen und Photovoltaikanlage

Finanzierung

Grundstückverkauf 1221/4 und 1221/3 534.400 € Zuschüsse KfW-Mittel und LSP 244.404 €

Sitzung des Gemeinderats vom 21.12.2021

#### Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der vorgelegten Haushaltsplanung 2022 einschl. Kommunal Wohnbau und mittelfristiger Finanzplanung. Der Beschuss der Haushaltssatzungen und der Haushaltspläne wird in der öffentlichen Sitzung im Januar 2022 erfolgen.

#### zur Kenntnis genommen

### zu 14 Bewerbung zur Aufnahme des Hebelfestes als Kulturform in das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes

#### Sachverhalt:

Bürgermeister Bühler stellt die Bewerbung zur Aufnahme des Hebelfestes als Kulturforum ins Bundesweite Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes vor.

Die Bewerbung wurde nach Absprache mit dem Kulturausschuss "Hebelkommission" und des Gemeinderats erstellt und fristgerecht eingereicht.

Für die Antragserstellung zeichnen Bürgermeister Bühler, Herr Wernfried Hübschmann und Herr Elmar Vogt. Die Bewerbungstexte stammen überwiegend aus der Feder von Wernfried Hübschmann, Herr Elmar Vogt hat bei der Recherche unterstützt. Bernhard Greiner hat einen 10-minütigen Begleitfilm dazu erstellt. Die fachlichen Begleitschreiben haben Prof. Dr. Thomas Schmidt, Leiter der Arbeitsstelle für Literarische Museen im DLA Marbach sowie Dominik Wunderlin, Hebelplakettenträger 2021 und ehem. langjähriges Mitglied der Basler Hebelstiftung erstellt.

#### **Beschluss:**

Die Antragstellung wird zur Kenntnis genommen.

zur Kenntnis genommen

### zu 15 Fragestunde für die Bürger

Keine.

Bürgermeister Bühler bedankt sich bei den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten für ihr ehrenamtliches Engagement im vergangenen Jahr.

gez. Oliver Schmidt Protokollführung